

Eine kurze Ideengeschichte der völkerrechtlichen Neutralität in Europa bis zum Ersten Weltkrieg

Miloš Vec

Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Wien
milos.vec@univie.ac.at

Zusammenfassung

„Neutralität“ ist ein Grundbegriff der politisch-sozialen Sprache und findet seinen vermutlich prominentesten Anwendungsbereich im Feld des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen. Sowohl die europäische Völkerrechtswissenschaft als auch die Staatenpraxis entwickelte während der Frühen Neuzeit langsam eine positivere Haltung dazu, die sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts zu einer Anerkennung als Institut des positiven Völkerrechts ausweitete. Neutralität wurde völkerrechtswissenschaftlich definiert, blieb dabei in vielen völkerrechtspolitischen Details umstritten und wurde doch übereinstimmend als ein „Grundgesetz“ der internationalen Beziehungen gesehen. Diese Wahrnehmungsverschiebung verarbeitete historische Konflikterfahrungen der Staatenpraxis und mündete im Verlauf des 19. Jahrhunderts in einer völkerrechtlichen Kodifikation. Gleichwohl blieb ein Spannungsverhältnis zwischen Rechtspositionen und dem tatsächlichen Machtgefälle in den internationalen Beziehungen, die den Status von neutralen Staaten prekär erscheinen ließen. Auch wurde die völkerrechtliche Frage juristisch erlaubter Neutralität mit einer politischen Betrachtungsweise kontrastiert, wonach Nicht-Neutralität manchmal wünschenswerter erschien. Uneinheitlich bewertet blieb auch das Verhältnis von Neutralität zu Unparteilichkeit. Mit der Ächtung des Krieges nach dem Ersten Weltkrieg und dem Gewaltverbot unter der UN-Satzung veränderte sich die Wahrnehmung und Bewertung der Neutralität nochmals. Sie geriet wieder stärker unter Rechtfertigungsdruck gegenüber der Forderung nach Solidarität unter den Staaten gegenüber Friedensbrechern, die zu sanktionieren sind.

Schlüsselwörter

Neutralität, Völkerrecht, Geschichte, Frieden, Krieg

A brief history of neutrality under international law in Europe up to the First World War

Abstract

„Neutrality“ is a basic concept of political and social language and probably finds its most prominent application in the field of international law and international relations. Both European international law scholarship and state practice slowly developed a more positive attitude during the early modern period, which expanded in the course of the 19th century to become recognized as an institute of positive international law. Neutrality was defined in terms of international law, remained controversial in many details of international law policy and yet was unanimously seen as a „basic principle“ of international relations. This shift in perception processed historical experiences of conflict of state practice and led to a codification of international law in the course of the 19th century. Nevertheless, there remained a tension between legal positions and the actual power imbalance in international relations, which made the status of neutral states appear precarious. The question of legally permissible neutrality under international law was also contrasted with a political perspective, according to which non-neutrality sometimes appears more desirable. The relationship between neutrality and impartiality was also assessed inconsistently. With the outlawing of war after the First World War and the ban on the use of force under the UN Charter, the perception and assessment of neutrality changed once again. It came under greater pressure to justify itself in the face of demands for solidarity among states against violators of peace who were to be sanctioned.

Keywords

Neutrality, International Law, History, Peace, War

The author has declared that no competing interests exist.

Neutralität als Grundbegriff der politisch-rechtlichen Sprache

Vor allen Ausführungen über Neutralität als Rechtsinstitut des europäischen Völkerrechts ist daran zu erinnern, dass Begriff und Idee der Neutralität keineswegs exklusiv auf die internationalen Beziehungen beschränkt sind. Neutralität ist vielmehr ein geschichtlicher Grundbegriff der politisch-sozialen Sprache (Schweitzer/Steiger 1978; Naess 2022). Er erscheint seit einigen Jahren in neuen Komposita wie „Klimaneutralität“ oder „Netzneutralität“, die neue Steuerungsansprüche oder Wahrnehmungsverschiebungen andeuten, und besitzt offenbar sowohl eine prinzipiell positive inhaltliche Prägung als auch eine Schmiegsamkeit, die sachlich eine Anwendungsoffenheit gegenüber einer großen Bandbreite von neuen Regelungsfeldern ermöglicht. Philosophiegeschichtlich ist eine Nähe zur (aber keineswegs Identität mit) „Unparteilichkeit“ (von der Lühe 2001) zu konstatieren.

Auch in juristischen Kontexten finden sich daher mehrere Anwendungsfelder. Neben der völkerrechtlichen Neutralität gibt es insbesondere auch die Neutralität des Staates in Religionssachen (Schäfer 2023; Müller 2022; Droege 2022) oder die Neutralität des Staates in Auseinandersetzungen zwischen Parteien eines Tarifkonflikts, also im kollektiven Arbeitsrecht. Diese Beispiele würden sich vermutlich leicht ergänzen lassen, etwa durch die Neutralität im Steuerrecht (Vobbe/Pötters 2023; Nieskens 2022), die Wertneutralität im Internationalen Privatrecht (Hornung 2021), etc. Die verschiedenen Felder eint eine gemeinsame Neutralitätsidee: Es geht um die auch rechtlich autonome Rolle eines bestimmten Akteurs in einem Konflikt Dritter, der davon abseits steht. Insofern besteht mutmaßlich ein einigermaßen identifizierbarer Definitionsern.

Interessanterweise werden die verschiedenen Vorstellungen von Neutralität kaum je übergreifend behandelt, verglichen oder zusammen gesehen (versuchsweise: Vec 2016). Auch der vorliegende Beitrag beschränkt sich darauf, einige Grundlinien des speziell zwischenstaatlichen Instituts der Neutralität aus rechtsgeschichtlicher Perspektive zu ziehen. Er möchte dabei zeigen, wie das völkerrechtliche Rechtsinstitut der Neutralität in einem speziellen historischen und politischen Kontext entsteht, wie es definiert wird, wo Dissens herrscht und welche durchaus wechselnde Funktionen ihm im Kontext von Staatensystemen zugewiesen werden. Hinzu kommen ferner selbstgewählte zeitliche und räumliche Beschränkungen dieser völkerrechtlichen Darstellung: Die Ausführungen setzen erst am Ende der Frühen Neuzeit, also im späten 18. Jahrhundert an und sie enden schon im frühen 20. Jahrhundert. Sie erfassen damit die Epoche der Entwicklung der Neutralität zu einem allgemein anerkannten Rechtsinstitut des europäischen

Völkerrechts und fokussieren dann auf das 19. Jahrhundert, das als klassisches Jahrhundert der Neutralität gilt. Zugleich klammert der Beitrag damit bewusst die spezifische, völkerrechtliche Geschichte der österreichischen Neutralität (Schreiner 2018) und die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts aus, weil diese Aspekte Thema der anderen Beiträge dieses Heftes sind. Erst recht fehlt eine globale Sicht auf das Phänomen, die historische Vorstellungen und Praktiken von Neutralität bzw. funktionale Äquivalente auch jenseits von Europa einbezieht. Stattdessen steht jenes regionale Völkerrecht im Zentrum der Darstellung, das sich seit dem 18. Jahrhundert als „europäisches Völkerrecht“ etikettiert und verstanden hat und später in einem Prozess der (gewaltvollen) Expansion, Rezeption und Adaption zum Weltvölkerrecht geworden ist.

Definitionen der Neutralität: Pluralität und Dissens

An Definitionen der völkerrechtlichen Neutralität besteht kein Mangel (vgl. zB Bothe 2011). Das österreichische Rechts-Lexikon definiert Neutralität 1896 als „das völkerrechtliche Verhältnis eines Staates zu kriegführenden Staaten, in welchem Ersterer selbst den Friedenstand bewahrt und weder zum Vortheil noch zum Nachtheil einer der kriegführenden Mächte etwas unternimmt, in keiner Weise mittelbar oder unmittelbar in deren Feindseligkeiten sich einmengt und zu diesen in den bisherigen friedlichen Beziehungen verbleibt“ (Anonym 1896, 455). Weitere Definitionen in beinahe unüberschaubarer Zahl ließen sich ergänzen.

Diese Reichhaltigkeit geht mindestens auf drei Gründe zurück: Erstens entfaltete sich während der Frühen Neuzeit ein zunehmend vielschichtiger Diskurs über das öffentliche Recht, an dem das Völkerrecht maßgeblichen Anteil besaß (Stolleis 1988, 154, 181, 279). Das Völkerrecht wurde zunehmend verwissenschaftlicht und erschien schließlich im Verlauf des 19. Jahrhunderts als autonome rechtswissenschaftliche Disziplin (Nuzzo/Vec 2012). Es wurde unterschieden vom Naturrecht oder der Moralphilosophie, den Staatswissenschaften, dem allgemeinen Staatsrecht, den Lehren der Staatsklugheit und auch der empirischen Staatenkunde oder Statistik. Zugleich blieb es mit den Perspektiven dieser Fächer verbunden, sodass multiperspektivische Zugänge auf völkerrechtliche Institute möglich blieben.

Zweitens wuchs innerhalb des Völkerrechtsdiskurses im Verlauf des Untersuchungszeitraums erkennbar der Raum, den man den Darstellungen der Neutralität widmete, auch wenn sich für die Frühe Neuzeit erste selbstständige Publikationen zur Neutralität nachweisen lassen (Ompteda 1785; Kamptz 1817, 352-356; Gotthard 2021). Im deutschen Sprachraum bildete eine Monographie von 1620 den Auftakt (Neumair von Ramsla 1620).

Bei Hugo Grotius sind es innerhalb hunderter Seiten nur wenige Absätze, die er 1625 über dieses Rechtsinstitut schrieb (Grotius 1631, 500-503). Demgegenüber ist der Anteil bei Vattel 1758 (Vattel 1758, 34-44) und erst recht um 1900 innerhalb der Darstellungen des Völkerrechts spürbar größer, die Neutralität hat offenbar an praktischer Bedeutung auf Hoher See und an Land gewonnen und auch erhöhte Wertschätzung erfahren (Schnakenbourg 2013; Cattelan 2023). Beim wichtigsten englischen Völkerrechtslehrbuch der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, Lassa Oppenheims *International Law*, nimmt die Neutralität im zweiten Band rund 180 Seiten Umfang ein (Oppenheim 1906, 301-480). Dies war auch ein Resultat der ausgreifenden militärischen Allianzen und Bündnissysteme im Vorfeld des Ersten Weltkriegs (Digelmann 2017).

Und innerhalb dieser Darstellungen ist – drittens – methodisch ein stärkerer Drang zur rechtswissenschaftlichen Systematik wahrzunehmen, der auch darin liegt, dass am Anfang der Abhandlungen oft eine schulbuchmäßige Definition des Rechtsinstituts steht. Diese Anerkennung als Rechtsinstitut vollzog sich erst relativ spät, mutmaßlich am Ende des 18. Jahrhunderts (Gotthard 2021) und hat sowohl mit der Verwissenschaftlichung des Völkerrechtsdiskurses als auch mit einer inhaltlichen Aufwertung der Neutralität zu tun.

Der Kern der völkerrechtswissenschaftlichen Definitionen fokussierte in großer Übereinstimmung auf die bewusste Nicht-Teilnahme an einem zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt und formulierte es als absolutes Freiheitsrecht: Neutralität sei, so ein Völkerrechtslehrbuch von 1790, „das vollkommen freie Recht, sich im ruhigen Friedenszustand zu halten und sich mit den beiden kriegführenden Theilen zugleich auf ihren hergebrachten freundschaftlichen Fuß zu halten [...]“ (Köhler 1790, 189).

Dabei war (zumeist stillschweigend) vorausgesetzt, dass es eine solche Involvierung infolge der tatsächlichen Gegebenheiten prinzipiell geben könnte. Denn Staaten existieren nicht in wechselseitiger Isolation, sondern sie sind aufgrund wirtschaftlicher, politischer und kultureller Umstände miteinander verflochten, sie stehen in geographischer Nähe, aber auch Ferne zueinander. Erst diese potentielle Sozialität einer Staatengemeinschaft eröffnet die Denkmöglichkeit einer Neutralität. Der Vormärz-Völkerrechtler Julius Schmelzing machte diesen Punkt in seinem Völkerrechtslehrbuch 1820 explizit:

Die Neutralität setzt also immer [...] zwischen den beiden kriegführenden Staaten oder wenigstens zwischen einem derselben und dem neutralen Staate etwas Gemeinsames voraus, welches theils durch die Lage der Staaten gegeneinander, etwa durch die Nachbarschaft gegeben seyn kann, theils aber auch durch gegenseitige

Bedürfnisse, oder durch gleiche Kultur. Von einem Staate, der mit keinem der beiden andern in Berührung oder doch nur in sehr unbedeutende Berührung gekommen ist, sei es, daß ihn seine Entfernung, sei es, daß ihn eine allgemeine Rohheit, welche den Blick noch so sehr beschränkte, daran behindert hat, läßt sich nicht sagen, daß er neutral sey, wenn er bei einem Kriege dieser beiden Staaten ruhig bleibt. So ist der Kaiser von China bei den Europäischen Händeln nicht neutral zu nennen; so sind wir nicht neutral bei dem Kampfe Afrikanischer Fürsten. (Schmelzing 1820, 254-255)

Die Idee der Neutralität wird hier, in einem deutschen Völkerrechtslehrbuch des frühen 19. Jahrhunderts und erschienen in der thüringischen Provinz, auf regionale Staatensysteme projiziert, deren Geltungsgrenzen jedenfalls die Kontinente sind. Dies sind wechselseitig abgeschlossene Weltgegenden, sodass die Anwendung des Neutralitätsprinzips auf Staaten, die geographisch weit voneinander entfernt in zwei verschiedenen Kontinenten liegen, noch unplausibel scheint. Die Trennung durch räumliche Distanz ist zu groß, um Beziehungen in einem Konflikt nahezulegen. Imperial-globale oder transkontinental-kolonialistische Ideen werden hier interessanterweise insoweit nicht thematisiert, während sie in der zweiten Variante doch aufscheinen: Von Neutralität ist auch dort nicht sinnvoll zu sprechen, wo „eine allgemeine Rohheit“ herrscht. Mit anderen Worten: Neutralität als Institut des Völkerrechts setzt – den zeitgenössischen hierarchisierenden Vorstellungen entsprechend – eine bestimmte Stufe der „Zivilisation“ voraus, die beim Blick auf Konflikte in anderen Weltgegenden potenziell nicht existiert.

Einer der wichtigsten Öffentlichen Rechtler des Vormärz, Johann Ludwig Klüber, fügte seiner Definition der Neutralität von 1819 noch eine weitere Wendung hinzu: „Un état neutre n'est, dans la guerre, ni juge ni partie [Ein neutraler Staat ist in einem Krieg weder Richter noch Partei]“ (Klüber 1819, 439). Der neutrale Staat war bei Klüber also nicht nur von der Rolle der Partei als aktiver Kriegsteilnehmer her negativ definiert; der neutrale Staat dürfe darüber hinaus auch kein Richter im Krieg/über die Kriegsparteien sein (Wurm 1841, 284). Andere Völkerrechtler des 19. Jahrhunderts sahen dies freilich kritisch und widersprachen Klüber. Der Strafrechtler und Völkerrechtler Albert Friedrich Berner schrieb 1862:

Es darf die Neutralität mit der Unparteilichkeit nicht verwechselt werden. Thöricht wäre die Behauptung, daß es eine Pflicht der Unparteilichkeit sei, sich in die Kriege fremder Mächte nicht einzumischen. Man darf unparteiisch und doch nicht neutral sein, wenn man nämlich aus unparteiischer Gerechtigkeitsliebe der im Rechte stehenden schwächeren Partei die hilfreiche Hand bie-

tet. Man kann parteiisch und doch neutral sein, wenn man nämlich aus Feigheit oder aus Ungerechtigkeit die im Rechte stehende schwächere Partei der Uebermacht der Gegenpartei preisgibt. Das formelle Recht zur Neutralität verbleibt den ganz unabhängigen Staat zwar unter allen Umständen. Je bedeutender und hervorragender aber die Stellung eines Staates ist, desto mehr wird es für ihn, wenn auch nicht zu einer Rechtspflicht; so doch zu einer *moralischen* Pflicht, dem Unterliegen der in Rechte befindlichen Partei durch Unterstützung derselben vorzubeugen. (Berner 1862, 253)

Berner warnte hier explizit davor, beide Haltungen, Neutralität und Unparteilichkeit, in eins zu setzen und insbesondere dem neutralen Staat Solidarität zu unterlegen, weil er entsprechenden restringierenden Pflichten unterliegen würde. Der neutrale Staat hat, mit anderen Worten, neben dem Recht zur Neutralität auch die Freiheit, Parteilichkeit zu praktizieren.

Doch nicht nur hier weichen die Definitionen über Wesen und Reichweite der Neutralität voneinander. Es ist geradezu Kennzeichen des Diskurses über Neutralität, dass keine Einigkeit herrschte, und zwar schon in der begrifflichen Festlegung der Neutralität. So eröffnete der Völkerrechtler August von Bulmerincq seinen Lexikoneintrag über „Neutralitätsgesetze“ gerade damit, dass er die Abweichungen in den Definitionen seiner Kollegen auflistete (Bulmerincq 1876, 215). Beim schwedischen Diplomaten und Völkerrechtler Kleen hieß es 1898 eingangs seiner zweibändigen Darstellung: „Dans nul autre domaine les opinions ne sont aussi diverses, les principes moins clairs, le désaccord plus evident. [In no other field are opinions so diverse, principles less clear and disagreements more obvious.]“ (Kleen 1898, VIII).

Neutralitätsrechte und -verpflichtungen im modernen Völkerrecht: Theorie und Staatenpraxis

Das europäische Völkerrecht normierte Rechte und Pflichten seitens und gegenüber neutralen Staaten und anderen (nichtstaatlichen) Akteuren. Sie standen im Zentrum der Darstellungen des positiven Völkerrechts der Zeit (Bulmerincq 1884, 358-359). Neutralität wurde dabei seitens der Völkerrechtswissenschaft vielfach, wenn nicht sogar einhellig, als ein „internationales Prinzip“ (Berner 1862, 245; Anonym 1896, 455), „Grundgesetz“ (Bulmerincq 1876, 218) oder „Grundsatz“ (Köhler 1790, 197; Schmalz 1817, 278; Neumann 1877, 141) bezeichnet. Auch wenn dahinter sicher nicht immer eine systematisch konzeptualisierte Rechtsquellenlehre mit Abstufungen zwischen höherrangigen Rechtsprinzipien und einfachen Rechtsregeln stand, so wird doch der Wille erkennbar, der Neutralität einen gewichtigeren juristischen Status zuzuweisen. Rechtsprinzipien sind insofern

die fundamentalen Sätze eines Systems, die Antwort auf die Frage geben, welche Gerechtigkeit herrschen soll.

Infolge der überwiegend naturrechtlichen Prägung der Völkerrechtswissenschaft zwischen dem 17. und frühen 20. Jahrhundert wurde die Neutralität entsprechend auch naturrechtlich konstruiert und als ein aus der apriorisch bestehenden Souveränität fließendes „Staatengrundrecht“ interpretiert (Gareis 1925, 119-124 bzw. 125-128). Natürliche Freiheit und Rechtspersonlichkeit des Staates sind der Grund der Neutralität: „Jeder Staat hat Kraft seiner natürlichen Freiheit das Recht, neutral zu bleiben [...]“, hieß es bei Schmelzing, und er erklärte später: „Das Recht neutral zu bleiben ist nämlich in der Natur der rechtlich=politischen Persönlichkeit des Staates selbst gegründet“ (Schmelzing 1820, 257).

Albert Friedrich Berner schrieb 1862: „Kein Grundsatz fließt unmittelbarer aus der Souveränität, als der, daß jeder Staat, sofern er nicht durch frühere Verträge zur Theilnahme verpflichtet ist, bei den Kämpfen anderer Staaten neutral bleiben dürfe. Das *Recht* zur Neutralität ist also unzweifelhaft“ (Berner 1862, 253)

Dieses Neutralitätsverständnis wurde völkerrechtswissenschaftlich ausdifferenziert und in Bezug auf die verschiedenen Akteure und denkbaren Konstellationen übersetzt, wobei juristische, politische und militärische Umstände jederzeit eine Rolle spielten. Neutralität wurde also immer als Neutralität im Kontext gesehen, und diese Kontexte sind teils rechtlicher, teils nicht-rechtlicher Art.

Die Völkerrechtswissenschaft unterschied verschiedene Neutralitätsformen. So wurden etwa vollständige und unvollständige, allgemeine und partielle Neutralität unterschieden, die Möglichkeit örtlich beschränkter Neutralität erwähnt und unterschiedliche juristische Gründe für die Neutralität benannt (Neumann 1877, 128). Die prinzipielle Dichotomie beim Rechtsgrund lautete dabei: natürliche Neutralität (die aus der Souveränität fließt) gegenüber vertragsmäßiger Neutralität. Als prominente Beispiele solcher vertragsmäßigen Neutralität wurden im 19. Jahrhundert immer wieder Krakau, die Schweiz und Belgien genannt. Krakau erhielt seine bis 1846 dauernde Neutralität 1815 durch Art. 6 der Wiener Kongressakte. Die länger bestehende Schweizer Neutralität wurde durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 anerkannt. Belgiens Neutralität gründete auf Art. 7 des Londoner Vertrags vom 15. November 1831 (Dhondt 2019). In Art. II des Vertrags vom 14. November 1863 wurde den Ionischen Inseln der Status einer immerwährenden Neutralität verliehen. Der Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 erklärte Luxemburg für neutral. Das Schwarze Meer war zwischen dem Pariser Frieden vom 30. März 1856 (Art. 11) bis zum Vertrag vom 13. März 1871 für neutralisiert erklärt worden.

Viel diskutiert war ab dem Ende des 18. Jahrhunderts die sogenannte „Bewaffnete Neutralität“ (Bergbohm

1884), also die erstmals von Russland und anderen nordischen Staaten im britisch-französischen Konflikt in Anspruch genommene militärische Selbstverteidigung im Falle, dass ihre Selbsterklärung als neutrale Mächte nicht akzeptiert würde, ihr als rechtswidrig empfundene Handlungsbeschränkungen auferlegt würden und ihr wohlverstandenes Neutralitätsrecht erst durch Waffengewalt gegen die kriegführenden Parteien erzwungen werden müsste. Sie erfolgte in Form von zwei Proklamationen zunächst der russischen Zarin Katharina II. im Jahr 1780 und dann erneut durch Russland im Jahre 1800.

Dieses völkerrechtswissenschaftliche Neutralitätsverständnis verarbeitete historische Konflikterfahrungen, abstrahierte von einzelnen Verträgen und Deklarationen zur Neutralität, um daraus ein international anerkanntes Institut des Völkergewohnheitsrechts zu konstruieren. Staatenpraxis und Völkerrechtswissenschaft erzeugten also die Grundlage für ein Neutralitätsverständnis. Erst ab der Mitte des 19. Jahrhunderts erfolgte eine völkerrechtliche Kodifizierung der Neutralität. Meilensteine waren dabei die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die Rechte der Kriegführenden zugunsten des neutralen Handels einschränkte. Ferner zu nennen sind die beiden Haager Konferenzen von 1899 und 1907 (5. und 13. Haager Abkommen). Großen Raum nahmen in den Darstellungen Fragen von Durchzugsrechten, deren Voraussetzungen sowie weitere Folgen für die Kriegsparteien ein. Im Kern ging es dabei um die Nichtduldung unmittelbarer feindlicher Handlungen durch die neutralen Staaten.

Hinzu kam die Genfer Konvention vom 22. August 1864 nebst Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868, wonach Ambulanzen und Militärkrankenhäuser von den kriegführenden Parteien „als neutral“ anzusehen sind, sofern sich Kranke oder Verwundete darin befinden; ebenso wurde das Personal diesem Schutz unterstellt. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen waren oft innerstaatlich flankiert bzw. ausgestaltet durch Neutralitätsgesetze (Bulmerincq 1876).

Einen wesentlichen Streitpunkt bildeten in der Theorie und Praxis des Völkerrechts die Beschränkungen des neutralen Handelsverkehrs mit den Kriegsparteien. Diese Probleme wurden ebenso detailliert wie kontrovers ausgebreitet und mit praktischen Beispielen aus der jüngeren und jüngsten Geschichte veranschaulicht.

Konjunkturen der Neutralität: Das 19. Jahrhundert als „Age of Neutrals“

Diese Kodifikationen der Neutralität waren einerseits Ausdruck eines allgemeinen Trends zur Kodifizierung von Völkergewohnheitsrecht durch multilaterales Vertragsrecht im 19. Jahrhundert. Sie bezeugen andererseits aber auch eine spezielle Wertschätzung und zeitgenössi-

sche Konjunktur der Neutralität gerade in dieser Epoche. Nicht von ungefähr hat die Historikerin Maartje Abbenhuis das 19. Jahrhundert als „Age of Neutrals“ bezeichnet (Abbenhuis 2014, insb. 239). Dabei wird umgekehrt auch der allgemeinen Entwicklung des Völkerrechts ein Fortschrittsimpuls durch das Neutralitätsrecht zugeschrieben, wie es Peter Lyon 1960 pointiert formulierte: „... up to the First World War, the development of international law was greatly influenced by the concept of neutrality which became its finest, and most fragile, flower“ (Lyon 1960, 259; Neff 2005, 191). Diese Wertschätzung fand schon zeitgenössisch vielfach sprechenden Ausdruck auch bei völkerrechtlichen Autoren. Interessanterweise beschränkten sich die Verfasser von Lehrbüchern zum europäischen Völkerrecht und zu Darstellungen der völkerrechtlichen Neutralität keineswegs alleine auf die positive Rechtslage. Sondern sie gingen über diese hinaus und begleiteten die Darstellung des geltenden Völkerrechts durch Würdigungen des Rechtsinstituts.

Solche Blicke auf die Neutralität, die gewissermaßen von außen auf das Recht erfolgten und nicht nur Details ausbreiteten, sondern ins Grundsätzliche gingen, gab es auch vorher. Klassisch war immer wieder der Hinweis bzw. die Warnung, dass Neutralität in der zwischenstaatlichen Rechtswirklichkeit nicht einfach durchzusetzen war und diese prekäre Lage auch Rückkopplungen auf das grundsätzliche Verständnis von Neutralität auslöste: „Der Begriffsumfang von Neutralität war eine Variable des Machtgefälles“ (Gotthard 2021, 555). Sie fand in einem völkerrechtlichen System statt, das wenig Neigung zeigte, Neutralität zu respektieren, Krieg für prinzipiell legitim hielt und Forderungen nach Kriegsteilnahme einen hohen Stellenwert zubilligte.

Axel Gotthard hat für die Behandlung der Neutralität pointiert festgestellt, dass das 16. und 17. Jahrhundert kein Recht auf Neutralität gekannt haben, der Begriffsumfang umstritten gewesen sei, Misstrauen gegenüber dem suspekten Neutralen die Norm war und Neutrale entsprechend versuchten, diesen „labilen Status durch Vermittlungsofferten zu befestigen“ (Gotthard 2021, 552, Anm. 5). Die dominante moraltheologische Ausrichtung an der Lehre vom gerechten Krieg bewirkte eine Geringschätzung der Neutralität und der Neutralen: „Neutralität ist unklug; sie ist der Ehre abträglich; sie ist sündhaft“ (Gotthard 2021, 557; Neff 2005, 75). Noch in der mehrhundertseitigen Darstellung des Neutralitätsrechts bei Johann Jakob Moser im Jahre 1780 findet man kaum eine positive inhaltliche Würdigung, die über die Vorteile für den einzelnen Staat hinausgeht (Moser 1780).

Bei Albert Friedrich Berner hieß es hingegen rund 80 Jahre später hochgestimmt:

Das Recht der Neutralität ist eine der großen ethischen Mächte der Neuzeit. Es konzentriren sich in ihm die schönsten Humanitätsbestrebungen. Mit jedem Jahr

entfaltet es sich mehr; immer kräftiger dämmt es den Krieg ein; jeder neue Satz, der aus dem Begriffe der Neutralität gezogen und durchgesetzt wird, ist ein neuer Sieg der Gesittung und des Friedens. (Berner 1862, 252)

Auch einer der wichtigsten Völkerrechtler des 19. Jahrhunderts, Johann Caspar Bluntschli, nahm in den 1860er Jahren eine Würdigung der Neutralität in sein in drei Auflagen erschienenenes und mehrfach übersetztes Standardwerk auf:

Die Ausbildung des Rechts der Neutralität ist eine der fruchtbarsten und nützlichsten Errungenschaften des neueren Völkerrechts; denn die neutralen Staaten beschränken die Uebel des Kriegs und schützen während des Kriegs, so weit es möglich ist, das Recht und die Interessen des Friedens. In der Neutralität liegt die Ablehnung und Vermeidung jeder Theilnahme am Krieg. (Bluntschli 1868, 403, Hervorhebungen im Original)

Neutralität wird hier in ein Fortschrittsnarrativ des zeitgenössischen Völkerrechts eingebettet. Den neutralen Staaten wird jenseits mutmaßlicher individueller Vorteile auch ein kollektiver Nutzen attestiert: Sie verringern die Nachteile des Krieges und noch während des Krieges schützen sie die Friedensidee.

Neutralität wurde im 19. Jahrhundert daher multidirektional gesehen und multifunktional gewürdigt. Es ist ein völkerrechtliches Institut, von dem nicht nur der einzelne Staat, der neutral bleibt, profitiert und seine eigenen Rechte wahrt. Auch die Staatengemeinschaft empfängt Vorteile von der Neutralität, denn diese trägt zur Eindämmung des Krieges und damit zu einem friedlicheren Staatensystem bei. Die Völkerrechtslehrer des 19. Jahrhunderts zogen mithin Verbindungslinien zwischen der Neutralität und dem allgemeinen Frieden, der als Idealzustand begriffen wurde. Der Umbau der Völkerrechtsordnung zugunsten einer stärker Krieg vermeidenden Ordnung stützte sich damit auch auf die Neutralität.

Man kann dabei mutmaßen, dass fördernde Faktoren der Prozess der Staatsbildung als auch Konflikterfahrungen im Europa der Frühen Neuzeit waren (Blum 1852, 116). Hinzu kommt das Verblässen älterer Dogmen, insbesondere moralischer Forderungen auf Konflikteilnahme („gerechter Krieg“) oder die sich aus juristischen Verpflichtungen aus Lehensrecht, Bündnis- oder Beistandsverträgen ergaben. Bei dem in Wien hingerichteten 1848er-Revolutionär Robert Blum werden gerade staatliche Beistandsverpflichtungen aus Verträgen und Verfassungen als fatal oder jedenfalls problematisch angesehen (Blum 1852, 116).

Freilich blieben auch in diesem überwiegend neutralitätsfreundlichen Panorama vor 1914 einzelne Stimmen hörbar, die prinzipielle Einwände gegen die Neutralität

in den Vordergrund rückten. Der bedeutendste englische Völkerrechtler vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs, John Westlake, formulierte erstaunlich offen

We may sum up by saying that neutrality is not morally justifiable unless intervention in the war is unlikely to promote justice, or could do so only at a ruinous cost to the neutral. (Westlake 1907, 162)

Auch im Vormärz-Staatslexikon von Rotteck und Klüber findet sich bald nach der Definition der Neutralität die suggestive Frage, ob das Recht zu Neutralität das letzte Wort bei Konflikten sein sollte. Der Verfasser C.F. Wurm fragt,

ob es würdig und großmüthig, ob es auch nur politisch sei, dem offenbaren Mißbrauche der Gewalt, der Unterdrückung des Schwächeren ruhig zuzusehen [...] In den Verhältnissen unseres europäischen Staatensystems mag es allerdings, in der Mehrzahl der Fälle, dem Interesse der Mindermächtigen gemäßer sein, einer Partei sich anzuschließen, als neutral zu bleiben; aber das Interesse hat mit dem Rechte nichts zu tun. (Wurm 1841, 284)

Die (scheinbare) Lösung dieses Konflikts ist, die völkerrechtliche Frage von der politischen Frage abzukoppeln. Neutralität als Völkerrechtsinstitut erlaubt bestimmte Handlungen und Haltungen; aber eine politische Betrachtungsweise kann Nicht-Neutralität erfordern. Erst recht ist auch zu berücksichtigen, dass Neutralität im 19. Jahrhundert keineswegs nur ethisch veranlasst war und man Krieg aus prinzipiell pazifistischen Motiven und Humanitarismus heraus vermeiden wollte. Vielmehr ist auch die Verflechtung von Neutralität mit europäischer Großmachtpolitik und Imperialismus zu sehen, die sich dieses Rechtsinstitut zu eigenen Zwecken nutzbar machte und von der Neutralität und Neutralisierung einzelner Staaten oder Regionen strategische Vorteile zog (Abbenhuis 2014, 239).

Multiple Kooperationen und Verflechtungen bewirken Wahrnehmungsverschiebungen

Wenn im 20. Jahrhundert die Verbindung von kollektivem Frieden und der Neutralität einzelner Staaten nur noch abgeschwächt gewürdigt wurde, so kann man durchaus auf die oben genannten argumentativen Vorläufer vor 1914 verweisen. Nach dem Ersten Weltkrieg entstanden im Kontext der Pariser Friedensverträge und durch den Abschluss des Briand-Kellogg-Vertrags (Hathaway/Shapiro 2017; Roscher 2004) Staatensysteme, die den Krieg stärker als je zuvor ächteten (auch wenn mit guten Gründen argumentiert werden kann,

dass solche Ächtung im europäischen Völkerrecht schon auf die Zeit nach dem Wiener Kongress datiert werden kann) (Simon 2024).

Die hier installierten Vorkehrungen gegen Friedensbrecher basierten gerade auf der Idee, dass die Staatengemeinschaft kollektive Maßnahmen ergreift. Frieden sollte mit Zwangsgewalt, also gegebenenfalls auch mit Krieg, gesichert werden. Ein Abseitsstehen von neutralen Staaten gerät in dieser Konstellation zunehmend unter argumentativen Rechtfertigungsdruck und in argumentative Rechtfertigungsnot. Gewissermaßen analog zur frühneuzeitlichen Situation wird Krieg und Frieden re-moralisiert, und damit einher ging eine „Pflicht solidarischer Verfolgung von Friedensstörungen“ (Gotthard 2021, 567). Auch den Zeitgenossen, etwa dem Kelsen-Schüler Josef L. Kunz fiel die Parallele zur Frühen Neuzeit und die seltsame Wiederkehr der Lehre vom gerechten Krieg auf, die darin lag: Die Ächtung des Friedensbrechers fordert von Dritten Stellungnahmen gegen denjenigen, der einen ungerechten Krieg führt (Kunz 1935, 207).

Neutralität wie auch ihre völkerrechtswissenschaftliche Konstruktion finden damit stets im Kontext statt. Die Umstände der Zeit können die Neutralität einzelner Staaten im Kontext des Staatensystems begünstigen oder behindern, sie wirken zurück auf ihre Wahrnehmung und spiegeln sich in ethischer Wertschätzung oder Ächtung. Auch die Funktionen und Funktionszuschreibungen an die Neutralität finden in einer internationalen Staatenordnung statt, die vermachtet ist. Innerhalb jener regionalen internationalen Ordnung, die sich selbst als europäisches Völkerrecht benannt hat, gab es innerhalb einer relativ kurzen Zeit einen Wahrnehmungswandel: von einer starken Ablehnung der Neutralität in der Vormoderne hin zu ihrer ethisch-politischen Wertschätzung im 19. Jahrhundert. Sie steht in Co-Evolution mit der Entwicklung als anerkanntem Völkerrechtsinstitut bis 1914. Infolge der Transformation der internationalen Staatenordnung nach den Pariser Vorortverträgen, über den Briand-Kellogg-Pakt 1928 und dem System der Vereinten Nationen, fand im Verlauf des 20. Jahrhunderts eine merkliche Abschwächung dieser vormaligen Würdigung statt. Sie wurde relativiert, der Nutzen der Neutralität reduziert und die Friedenssicherung eher von anderen kollektiven Instrumenten und rechtlich-politischen Systemen erwartet.

Resümee

Zusammenfassend könnte man sagen, dass sich drei Befunde aus diesem Überblick ergeben: Erstens ist die Neutralität geschichtlich mehrfach Konjunkturen unterworfen: Dabei schwankt die Bewertung der Neutralität einzelner Staaten, und zwar sowohl aus exter-

ner als auch aus interner Perspektive. Zum anderen ist aber auch das Rechtsinstitut der Neutralität prinzipiell Wahrnehmungsverschiebungen unterworfen gewesen: Einer weitgehenden Ablehnung noch im 17. und 18. Jahrhundert folgte eine sehr positive, teilweise geradezu enthusiastische Phase im 19. Jahrhundert, die nach dem Ersten Weltkrieg wieder starken Dämpfungen unterworfen war.

Zweitens verdeutlicht die Abkehr von einer rein positiven Wahrnehmung nach dem Zweiten Weltkrieg eine Wiederkehr von materiellen Gerechtigkeitsvorstellungen, die ähnlich wie die Lehre vom gerechten Krieg in Wechselwirkung mit der Neutralität standen. Nun wurden Friedensbrecher durch das Völkerrecht kollektiv geächtet, Angriffskriege wurden juristisch verboten und die Staatengemeinschaft engagierte sich in Sanktionen. Neutralität geriet auf diese Weise in ein Spannungsverhältnis zur Solidarität zwischen den Staaten, die erst im Völkerbund und dann in den Vereinten Nationen institutionalisiert wurde.

Drittens verdeutlichen schon die Diskussionen des 19. Jahrhunderts, dass eine differenzierte Wahrnehmung von Neutralität in Theorie und Praxis bestand. So sehr Neutralität völkergewohnheitsrechtlich anerkannt war, so umstritten blieben doch Rechte und Pflichten der Neutralen bzw. dritter Parteien in vielfältigen Konfliktsfällen und Konstellationen der internationalen Beziehungen. Dissens herrschte etwa bei der Frage, inwieweit Neutralität auch die Pflicht zur Unparteilichkeit nach sich zog. Während manche Stimmen die Unparteilichkeit zur Neutralität rechneten, ließen andere Völkerrechtler des 19. Jahrhunderts hier Differenzierungen zu und unterschieden beide Haltungen juristisch voneinander: Der Neutrale musste nicht zwingend unparteiisch bleiben. Er hatte neben dem Recht zur Neutralität auch die Freiheit, Parteilichkeit zu praktizieren.

Literaturverzeichnis:

- Abbenhuis*, Maartje (2014), *An Age of Neutrals: Great Power Politics, 1815-1914*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Anonym* (1896), Artikel Neutralität, in: *Duschens, Friedrich/Wenzel Ritter von Bělský/Carl Baretta* (Hrsg.), *Oesterreichisches Rechts-Lexikon: Praktisches Handwörterbuch des öffentlichen und privaten Rechtes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Dritter Band*, Prag: Höfer & Klouček, 455-457.
- Bergbohm*, Carl (1884), *Die Bewaffnete Neutralität 1780-1783: Eine Entwicklungsphase des Völkerrechts im Seekriege*, Berlin: Verlag Puttkammer & Mühlbrecht.

- Berner, Albert Friedrich (1862), Artikel Neutralität, in: *Bluntschli, Johann Caspar/Karl Brater* (Hrsg.), *Deutsches Staats-Wörterbuch*, Bd. 7, Stuttgart und Leipzig: Expedition des Staats-Wörterbuchs, 252–261.
- Blum, Robert (1852), Artikel „Neutralität“ in: *Blum, Robert* (Hrsg.), *Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik: Ein Staatslexicon für das Volk*, Leipzig: Verlag von Heinrich Matthes, 116.
- Bluntschli, Johann Caspar (1868), *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten als Rechtsbuch dargestellt*, Nördlingen: Druck und Verlag der C.H. Beck'schen Buchhandlung.
- Bothe, Michael (2011), *Neutrality, Concept and General Rules*, in: *Wolfrum, Rüdiger* (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Internet: <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e349?rskey=1gBiiO&result=5&prd=OPIL> (access: 12.03.2024).
- Bulmerincq, August von (1876), Artikel Neutralitätsgesetze, in: *Holtzendorff, Franz von* (Hrsg.), *Rechtslexikon*, Bd. 2, 2. Aufl., Leipzig: Duncker & Humblot, 215–229.
- Bulmerincq, August von (1884), *Völkerrecht oder internationales Recht*, in: *Marquardsen, Heinrich* (Hrsg.), *Handbuch des Öffentlichen Rechts*, Bd. 1, Allgemeiner Teil, Zweiter Halbband, Tübingen: Akademische Verlagsbuchhandlung, 177–384.
- Cattelan, Stefano (2023), *In the Shadow of the Great Powers: Freedom of the Sea and Neutrality in the Long Eighteenth Century*, in: *Grotiana*, Vol. 44(1), 145–153, Internet: <https://doi.org/10.1163/18760759-20230005>.
- Dhondt, Frederik (2019), *Permanent Neutrality or Permanent Insecurity? Obligation and Self-Interest in the Defence of Belgian Neutrality, 1830–1870*, in: *Van Hulle, Inge/Randall Lesaffe* (Hrsg.), *International Law in the Long Nineteenth Century (1776–1914): From the Public Law of Europe to Global International Law?*, Leiden: Brill Nijhoff, 19–185.
- Diggelmann, Oliver (2017), *Beyond the Myth of a Non-Relationship: International Law and World War I*, in: *Journal of the History of International Law*, Vol. 19(1), 93–120, Internet: <https://doi.org/10.1163/15718050-12340082>.
- Droege, Michael (2022), *Neutralität als Verfassungsgebot? Die Exekutive und der politische Prozess*, in: *Walter, Christian* (Hrsg.), *Machtverschiebungen*, Berlin/Boston: De Gruyter, 297–353, Internet: <https://doi.org/10.1515/9783110757552>.
- Gareis, Carl (1925), Artikel Neutralisation, in: *Hatschek, Julius/Karl Strupp* (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*, Bd. 2, Berlin: De Gruyter, 119–124.
- Gareis, Carl (1925), Artikel Neutralität, Neutralitätsrecht und -pflichten im Landkriege, in: *Hatschek, Julius/Karl Strupp* (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie*, Bd. 2, Berlin: De Gruyter, 125–128.
- Gotthard, Axel (2021), *Neutrality*, in: *Dingel, Irene/Michael Rohrschneider/Inken Schmidt-Voges/Siegrid Westphal/Joachim Whaley*, *Handbuch Frieden im Europa der Frühen Neuzeit/ Handbook of Peace in Early Modern Europe*, Berlin/Boston: De Gruyter Oldenbourg, 551–568.
- Grotius, Hugo (1631), *De iure belli ac pacis libri tres: in quibus ius naturae & gentium: item juris publici praecipua explicantur* [Drei Bücher zum Kriegs- und Friedensrecht: in denen das Natur- und Völkerrecht sowie die Grundprinzipien des öffentlichen Rechts erläutert werden.], 2. Aufl., Amsterdam: Apud Gvilielmvm Blaeuw.
- Hathaway, Oona A./Scott J Shapiro (2017), *The Internationalists: How a Radical Plan to Outlaw War Remade the World*, New York: Simon & Schuster.
- Hornung, Cedric (2021), *Internationales Privatrecht zwischen Wertneutralität und Politik (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 472)*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kamptz, Karl Albert von (1817), *Neue Literatur des Völkerrechts von 1784–1794*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Kleen, Richard (1898), *Lois et usages de la neutralité d'après le droit international conventionnel et coutumier des états civilisés* [Gesetze und Gebräuche der Neutralität nach dem vertraglichen und gewohnheitsrechtlichen Völkerrecht der zivilisierten Staaten] Bd. 1, Paris: A. Chevalier-Marescq.
- Klüber, Jean Louis (1819), *Droit des gens moderne de l'Europe, Avec un supplément contenant une bibliothèque choisie du droit des gens* [Modernes Völkerrecht von Europa, Mit einem Nachtrag, der eine ausgewählte Bibliothek des Völkerrechts enthält], Bd. 2, Stuttgart: Cotta.
- Köhler, Thomas (1790), *Einleitung in das praktische europäische Völkerrecht zum Gebrauch seiner Vorlesung*, Mainz: Andreas Craß.
- Kunz, Josef L. (1935), *Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, Wien: Springer.
- Lyon, Peter (1960), *Neutrality and the Emergence of the Concept of Neutralism*, in: *The Review of Politics*, Vol. 22(2), 255–268.
- Moser, Johann Jacob (1780), *Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts in Friedens- und Kriegs-Zeiten; vornehmlich aus denen Staatshandlungen derer Europäischen Mächten, auch anderen Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kaiser Carls VI. im Jahr 1740 zugetragen haben*, Zehnter Theil, Bd. 1, 20. Buch. Von der Neutralität, Frankfurt am Main: Varrentrapp und Wenner, 147–498.

- Müller, Markus (2022), Neutralität als Verfassungsgebot? Der Staat und religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, in: Walter, Christian (Hrsg.), Machtverschiebungen, Berlin/Boston: De Gruyter, 251-295, Internet: <https://doi.org/10.1515/9783110757552>.
- Næss, Hans Erik (2022), Neutrality: A Contested Concept, in: Næss, Hans Erik (Hrsg.) The Neutrality Paradox in Sport, London: Palgrave Macmillan, 23-62.
- Neff Stephen C. (2005), War and the Law of Nations. A General History, Cambridge: Cambridge University.
- Neumair von Ramsla, Johann Wilhelm (1620), Von der Neutralitet und Assistentz, oder Unpartheyligkeit oder Partheylichkeit in Kriegszeiten sonderbarer Tractat oder Handlung, Erfurt: Philipp Wittel – Johann Bircckner.
- Neumann, Leopold Freiherr von (1877), Grundriss des heutigen europäischen Völkerrechtes, 2. Aufl., Wien: Braumüller.
- Nieskens, Hans (2022), Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität in der Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer – Was hat die Praxis davon? – Zugleich eine Anm. zu FG Münster, Vorlagebeschl. v. 27.6.2022 – 15 K 2327/20 AO und EuGH, Urt. v. 3.2.2022 – C-515/20, in: *UmsatzsteuerRundschau, Zeitschrift für die gesamte Umsatzsteuerpraxis*, Vol. 71 (20), 749-754, Internet: <https://doi.org/10.9785/ur-2022-712002>.
- Nuzzo, Luigi/Miloš Vec (Hrsg.) (2012), Constructing International Law: The Birth of a Discipline (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 273), Frankfurt am Main: V. Klostermann.
- Ompfeda, Dietrich Heinrich Ludwig von (1785), Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechtes. Erster Theil. Nebst vorangeschickter Abhandlung von dem Umfange des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechtes, und Ankündigung eines zu bearbeitenden vollständigen Systems desselben, Regensburg: Joh. Leop. Montags sel. Erben.
- Oppenheim, Lassa Francis Lawrence (1906), International Law. A Treatise, Vol. 2: War and Neutrality, London/New York/Bombay/Calcutta: Longmans, Green and Co.
- Roscher, Bernhard (2004), Der Briand-Kellogg-Pakt von 1928: Der „Verzicht auf den Krieg als Mittel nationaler Politik“ im völkerrechtlichen Denken der Zwischenkriegszeit (Studien zur Geschichte des Völkerrechts 8), Baden-Baden: Nomos.
- Schäfer, Fritz (2023), Religiöse Symbole und staatliche Neutralität. Vorschlag für ein dreispuriges Modell, in: *Archiv des öffentlichen Rechts*, Vol. 148(3), 413-449, Internet: <https://doi.org/10.1628/aoer-2023-0021>.
- Schmalz, Theodor (1817), Das europäische Völker=Recht: in acht Büchern, Berlin: Duncker und Humblot.
- Schmelzing, Julius (1820), Systematischer Grundriß des praktischen Europäischen Völker=Rechtes. Für akademische Vorlesungen und zum Selbst=Unterricht entworfen, Bd. 3, Rudolstadt: im Verlag der Hof=Buch=und Kunsthandlung.
- Schnakenbourg, Éric (2013), Entre la guerre et la paix. Neutralité et relations internationales, XVIIe-XVIIIe siècles, Rennes: Presses universitaires de Rennes.
- Schreiner, Julia (2018), Neutralität nach „Schweizer Muster“? Österreichische Völkerrechtslehre zur immerwährenden Neutralität, 1955-1989 (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, 37), Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Schweitzer, Michael/Heinhard Steiger (1978), Artikel Neutralität, in: Brunner, Otto/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 4, Stuttgart: Klett-Cotta, 315-370.
- Simon, Hendrik (2024 im Druck), A Century of Anarchy? War, Normativity, and the Birth of Modern International Order, Oxford: Oxford University Press.
- Stolleis, Michael (1988), Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft, 1600-1800, München: C. H. Beck.
- Vattel, Emer de (1758), Le droit des gens ou principes de la loi naturelle. Appliqués à la Conduite & aux Affaires des Nations & des Souverains [Das Recht der Völker oder Grundsätze des Naturrechts. Auf das Verhalten und die Angelegenheiten von Nationen und Herrschern angewandt], 2 Bde., Leiden: Aux Depens de la Compagnie.
- Vec, Miloš (2016), Artikel Neutralität, in: Cordes, Albrecht/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 2. Aufl., Berlin: Erich Schmidt Verlag, 1892-1896.
- Vobbe, Rainald/Charlotte Pötters (2023), Die Einschränkungen des Neutralitätsprinzips im Lichte der aktuellen Missbrauchsrechtsprechung, in: *UmsatzsteuerRundschau. Zeitschrift für die gesamte Umsatzsteuerpraxis*, Vol. 72(20), 777-786, Internet: <https://doi.org/10.9785/ur-2023-722002>.
- von der Lühe, Astrid (2001), Artikel Unparteilichkeit, in: Ritter, Joachim/Karlfried Gründer/Gottfried Gabriel (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 11., Basel: Schwabe AG, 252-257.
- Westlake, John (1907), International Law. Part II: War, 1. Aufl., Cambridge: University Press.
- Wurm, Christian Friedrich (1841), Artikel Neutralität, in: von Rotteck, Carl/Carl Welcker (Hrsg.), Staats-Lexikon. Encyclopädie der Staatswissenschaften, Bd. 11, Altona: Johann Friedrich Hammerich, 284-309.

Autor

Miloš Vec wurde 2012 auf eine Professur für Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte an die Universität Wien berufen. Von 2016-2020 war er Permanent Fellow am Institut für die Wissenschaft vom Menschen (IWM), Wien. Er war ebenso Fellow am Wissenschafts kolleg (Berlin), Honorary Fellow am Historischen Kolleg – Institute for Advanced Study in History (München), sowie Senior Hauser Fellow an der NYU. Außerdem arbeitet er als freiberuflicher Journalist, vor allem für die FAZ, und ist Co-Editor des Journal of the History of International Law sowie Mitherausgeber der Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), Vierteljahresschrift zur Erforschung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit.